

Vertrag
über die Errichtung und den Betrieb
eines Pflegestützpunktes in [Kommune]

Auf der Grundlage
des Rahmenvertrags zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach
§ 7c Abs. 6 SGB XI in Bayern
wird zum Vollzug des §7c SGB XI zwischen

den Pflege- und Krankenkassen

- AOK Bayern – Die Gesundheitskasse
- BKK Landesverband Bayern, stellvertretend für die Betriebskrankenkassen mit Versicherten in Bayern
- IKK classic
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Kranken- und Pflegekasse (SVLFG)

- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis: Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Askanischer Platz 1, 10963 Berlin, - vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bayern

und den kommunalen Gebietskörperschaften

[Stadt XY oder Landkreis XY, vertreten durch Frau/Herr:]

Bezirk XY, vertreten durch

folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag regelt die Errichtung und den Betrieb des Pflegestützpunktes gemäß § 7c SGB XI [in/im der Stadt XY / dem Landkreis XY] unter folgender Adresse

[Adresse des Pflegestützpunktes]

- (2) ¹Die einleitend genannten Vertragspartner sind Träger des in Absatz 1 genannten Pflegestützpunktes. ²Sie handeln gleichberechtigt und partnerschaftlich.
- (3) ¹Die Pflege- und Krankenkassen handeln gemeinsam und einheitlich. ²Die Pflege- und Krankenkassen sowie [der/die Landkreis XY / Stadt XY und der Bezirk XY] bestimmen jeweils einen Stimmberechtigten für das Lenkungsgremium.

§ 2 Aufgaben und Leistungen des Pflegestützpunktes

- (1) ¹Der Pflegestützpunkt steht Rat- und Hilfesuchenden für Fragen rund um das Thema Pflege offen. ²Aufgaben und Leistungen des Pflegestützpunktes bestimmen sich nach den Regelungen des Rahmenvertrags. ³Die Leistungen des Pflegestützpunktes werden wettbewerbsneutral erbracht, Bürgerinnen und Bürger können sie kostenfrei in Anspruch nehmen.
- (2) Zur Umsetzung der in Abs. 1 genannten Aufgaben bezieht der Pflegestützpunkt trägerübergreifend die vor Ort bestehenden Leistungserbringer, sonstige Beratungs- und Hilfsangebote, Selbsthilfegruppen und bürgerschaftlich engagierte Personen und Gruppen ein.
- (3) ¹Der Pflegestützpunkt verändert nicht die leistungsrechtlichen Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der Leistungsträger. ²Im Pflegestützpunkt werden keine Leistungsentscheidungen getroffen.

§ 3 Personal des Pflegestützpunktes

Die MitarbeiterInnen im Pflegestützpunkt arbeiten als Team; das bedeutet das gemeinsame Abhalten von Sprechstunden im Pflegestützpunkt und die Beteiligung an den Teambesprechungen im Pflegestützpunkt sowie eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und Durchführen von Veranstaltungen.

Alternative 1: Im Kooperationsmodell:

- (1) ¹Das Personal des Pflegestützpunktes besteht aus qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kranken- und Pflegekassen und den oben genannten kommunalen Gebietskörperschaften oder von diesen beauftragten Stellen.
- (2) Die jeweiligen Anstellungs- und Dienstverhältnisse bleiben unberührt.
- (3) ¹Die Koordination und Steuerung der Arbeitsabläufe im Pflegestützpunkt sowie die Vertretung nach Außen übernimmt ein/e entsprechend qualifizierte/r MitarbeiterIn [der Stadt/des Landkreises]. ²Die Stellvertretung im Sinne des Satzes 1 übernimmt eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter der Kranken- und Pflegekassen.

Alternative 2: Im Angestelltenmodell:

- (1) Das Personal des Pflegestützpunktes besteht aus qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der oben genannten kommunalen Gebietskörperschaften oder einer von diesen beauftragten Stelle.
- (2) Die Koordination und Steuerung der Arbeitsabläufe im Pflegestützpunkt sowie die Vertretung nach Außen übernimmt ein/e entsprechend qualifizierte/r MitarbeiterIn [der Stadt/des Landkreises].

§ 4 Betriebskonzept des Pflegestützpunktes

- (1) ¹Zum Aufbau des Pflegestützpunktes und zur bedarfsgerechten Abstimmung und Koordination der Aufgaben arbeiten die Träger des Pflegestützpunktes eng und einvernehmlich zusammen. ²Hierzu wird vor Ort ein Lenkungsgremium gegründet, das durch die Pflegestützpunktträger besetzt ist. ³Sie erarbeiten gemeinsam ein Betriebskonzept nach dem Schema der Anlage 1.
- (2) ¹Das Betriebskonzept ist Bestandteil dieses Vertrages. ²Es wird regelmäßig überprüft und kann von den Vertragspartnern einstimmig geändert oder angepasst werden, ohne dass dies den Bestand des Vertrages berührt.

§ 5 Öffnungszeiten, Sprechzeiten, telefonische Erreichbarkeit

- (1) ¹Der Pflegestützpunkt hat feste Öffnungszeiten. ²Die genauen Öffnungszeiten werden im Betriebskonzept festgelegt. ³Die telefonische Erreichbarkeit während der Öffnungszeiten wird sichergestellt.

- (2) Die Träger gewährleisten während der festgelegten Öffnungszeiten eine qualifizierte personelle Besetzung.

§ 6 Beteiligung und Einbindung von Dritten am bzw. in den Pflegestützpunkt

- (1) Mit anderen Beratungsstellen, insbesondere
- der Fachstelle für pflegende Angehörige,
 - der für Selbsthilfegruppen,
 - den ambulanten Pflegediensten,
 - den Trägern der ambulanten und stationären Altenhilfe sowie
 - dem Sozialdienst des ansässigen Krankenhauses

wird eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit angestrebt.

- (2) Über die Beteiligung bzw. Einbindung weiterer Personen und/oder Gruppen sowie die Art und Weise der Einbindung entscheiden die Träger gemeinsam.

§ 7 Qualitätssicherung

- (1) Die Träger des Pflegestützpunktes orientieren sich bei ihrer Aufgabenwahrnehmung an den §§ 4, 5 und 6 des Rahmenvertrags.
- (2) ¹Die Träger des Pflegestützpunktes sorgen für die bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden. ²Die Kosten tragen im Kooperationsmodell die jeweils entsendenden Träger; beim Angestelltenmodell werden die Kosten innerhalb des nach § 11 Abs. 2 des Rahmenvertrags zur Verfügung stehenden Budgets zu je einem Drittel von Kommunen, Kranken- und Pflegekassen getragen.
- (3) ¹Die Tätigkeit des Pflegestützpunktes ist durch einen Jahresbericht transparent zu machen und der Kommission bis zum 30.4. zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Dokumentation und Datenauswertung erfolgt gemäß Anlage 4 des Rahmenvertrages.

§ 8 Kosten und Finanzierung

Alternative 1: Im Kooperationsmodell:

- (1) Die Kosten des im Pflegestützpunkt eingesetzten Personals, dessen Fahrt- und Fahrzeugkosten werden von den entsendenden Anstellungsträgern getragen.
- (2) Die für den Betrieb des Pflegestützpunktes notwendigen Sachkosten werden zu 1/3 von den Pflegekassen, zu 1/3 von den Krankenkassen, sowie zu 1/3 gemeinsam von den Trägern der Hilfe zur Pflege und den Trägern der Altenhilfe (kommunalen Trägern) getragen.
- (3) ¹Kosten, die nach Eröffnung des Pflegestützpunktes durch Einbindung weiterer oder Erweiterung bereits integrierter Organisationen entstehen, sind durch diese zu tragen. ²Eine Übernahme dieser Kosten durch die Träger des Pflegestützpunktes ist ausgeschlossen.
- (4) ¹Die Abrechnung aller anfallenden Sachkosten erfolgt ausschließlich gemäß Anlage 6 zum Rahmenvertrag. ²Die Kostenverwaltung wird durch den Vertreter/die Vertreterin [der/des Stadt/Landkreises] im Pflegestützpunkt [Ort] übernommen.

Alternative 2: Im Angestelltenmodell:

- (1) Die notwendigen laufenden Personal- und Sachkosten werden innerhalb des nach § 11 Abs. 2 des Rahmenvertrags zur Verfügung stehenden Budgets jeweils zu einem Drittel von den kommunalen Trägern und den Kranken- und den Pflegekassen übernommen.
- (2) Die Abrechnung der notwendigen laufenden Personal- und Sachkosten erfolgt ausschließlich gemäß Anlage 6 zum Rahmenvertrag.
- (3) Die vereinbarte Finanzierung beginnt erst an dem Tag, an dem [die/der Stadt/Landkreis] eine nach § 7a Abs. 3 Satz 2 SGB XI qualifizierte Fachkraft eingestellt hat. Alternativ wird auch eine eingestellte Fachkraft, die eine Grundqualifikation nach § 2 der Empfehlungen des GKV-SV nach § 7a SGB XI aufweist und die für einen Qualifizierungslehrgang nach § 7a SGB XI angemeldet ist, anerkannt. Die entsprechenden Nachweise für die eingesetzte Fachkraft sind der Kommission Pflegestützpunkte rechtzeitig vor Start des Pflegestützpunktes vorzulegen.

§ 9 Datenschutz/Software

- (1) Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunktes gelten die einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (§67a ff SGB X) sowie die Regelungen nach § 7a Abs. 6 und § 7c Abs. 5 SGB XI.

- (2) Zur Weitergabe personenbezogener Daten, z.B. vom Pflegestützpunkt zur zuständigen Krankenkasse bzw. Pflegekasse oder zum Sozialberater oder zur Sozialberaterin eines Wohlfahrtsverbandes, muss der jeweils Betroffene oder sein gesetzlicher Vertreter/seine gesetzliche Vertreterin seine Einwilligung vorab erklären.
- (4) Es gilt die Datenschutzvereinbarung (Anlage 2).
- (5) Der Pflegestützpunkt hat ein Datenschutzkonzept und Datensicherheitskonzept zu erstellen.

§ 10 Haftung

Der jeweilige entsendende Träger haftet für sämtliche Personen-, Sach-, Vermögens- und Vertrauensschäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufgaben durch seine Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter nach diesem Vertrag entstehen.

§ 11 Salvatorische Klausel

¹Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt. ²Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch neue, gültige zu ersetzen, die den gleichen inhaltlichen Zweck erfüllen.

§ 12 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am [Datum] in Kraft.
- (2) Alle Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens aber zum [Datum] schriftlich gekündigt werden.
- (4) Sofern ein Träger durch Kündigung seinen Austritt erklärt, wird der Pflegestützpunkt aufgelöst, es sei denn, die verbleibenden Träger beschließen dessen Fortführung.

[Landkreis/kreisfreie Stadt] , den [Datum]

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse

.....

BKK Landesverband Bayern
stellvertretend für die Betriebs-
krankenkassen mit Versicherten in Bayern

IKK classic

.....

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau als Landwirt-
schaftliche Kranken- und Pflegekasse
(SVLFG)

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion
München

.....

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der Landesvertretung Bayern

Bezirk

.....

Anlage 1 Betriebskonzept

Anlage 2 Datenschutzvereinbarung